

۷۵

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED] , T [REDACTED] straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Antonie L [REDACTED], K [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1910 in K [REDACTED] geborene Klägerin bezieht eine BEG-Witwenrente wegen Schadens am Leben nach ihrem Ehemann Matthias L [REDACTED].

Die Hinterbliebenenenentschädigung ist der Klägerin durch Bescheid der Landesrentenbehörde in Düsseldorf vom 10. Mai 1960 unter Zugrundelegung einer Einstufung des Verstorbenen in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes sowie eines Hundertsatzes von Hundert ab 1.11.1953 und von 90 ab 1. August 1955 zuerkannt worden. Sie betrug nach einem Änderungsbescheid vom 17. Oktober 1962 = 255 DM. In diesem Bescheid hat die Landesrentenbehörde angeordnet, daß die Rente mit einem Betrag von 114,80 DM ruht, so daß 140,20 DM ausbezahlt sind. Dabei hat die Landesrentenbehörde eine Rente der Landesversicherungsanstalt in Höhe von 214,80 DM

und eine Rente des Versorgungsamtes in Köln von 100.-DM, zusammen also Leistungen in Höhe von 314,80 DM berücksichtigt und so den DM 200.- übersteigenden Betrag von 114,80 DM ermittelt.

Ab 1. Januar 1963 hat sich die LVA-Rente der Klägerin um 14,20 DM erhöht. Durch Änderungsbescheid vom 6. März 1963 hat die Landesrentenbehörde daraufhin den Ruhensbetrag mit Wirkung vom 1. Februar 1963 auf 129.-DM (114,80 + 14,20 DM) festgesetzt und den nach Ansicht der Landesrentenbehörde überzahlten Betrag von 56,80 DM (4 x 14,20 DM) zurückgefordert.

Die Klägerin hat sich mit der Klage dagegen gewendet, daß die Landesrentenbehörde die Erhöhung der LVA-Rente schon ab 1. Februar 1963 berücksichtigt hat. Sie hat die Ansicht vertreten, gemäß § 8 des 5. Rentenanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1962 ruhe ihre BEG-Witwenrente erst ab 1. Juli 1963 um den Erhöhungsbetrag von 14,20 DM.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 71.-DM zu zahlen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, gemäß § 22 BEG und § 8 des 5. Rentenanpassungsgesetzes ruhe die Witwenrente der Klägerin erst ab 1. Juli 1963 um den weiteren Betrag von 14,20 DM.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt und vorgetragen, nach § 8 des 5. Rentenanpassungsgesetzes müssen die Erhöhungsbeträge für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1963 außer Betracht bleiben. Wegen dieser 5-monatigen "Schonfrist" sei für die Anwendung des § 17 der 1. DV-BEG kein Raum mehr, so daß die Rente der Klägerin um den Erhöhungsbetrag von 14,20 DM nicht erst mit Wirkung vom 1. Juli 1963, sondern schon ab 1. Juni 1963 ruhe, so daß das beklagte Land zu Unrecht zu einer Zahlung von 71.- DM anstatt zur Zahlung von nur 56,80 DM verurteilt worden sei.



Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Das beklagte Land hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage insoweit abzuweisen, als das beklagte Land zur Leistung von mehr als 56,80 DM verurteilt worden ist, hilfsweise die Sache zur neuen Vorhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, gemäß § 8 des 5. Rentenanpassungsgesetzes vom 21.12.1962 (BGBl I 764) hätten die Erhöhungsbeträge von 14.20 DM monatlich für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1963 außer Betracht zu bleiben. Das bedeute, daß die Rentenerhöhung so angesehen werden müsse, als sei sie erstmals am 1. Juni 1963 erfolgt. Nach § 17 Abs. 1 der 1. DV-BEG ruhe die Rente vom 1. des Monats an, der dem Monat folge, in den das für das Ruhen der Rente maßgebende Ereignis falle, das sei der 1. Juli 1963. Bis dahin dürfe die Rente der Klägerin nicht um den Betrag von 14.20 DM gekürzt ausbezahlt werden.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung stand.

Die das Ruhen einer Rente wegen Schadens an Leben regelnde Vorschrift des § 22 BEG, deren Bedeutung durch § 17 der 1. DV-BEG näher bestimmt ist, ist durch Art. I Nr. 15 BEG-Schlußgesetz gestrichen worden. Gleichwohl ist sie auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Denn nach Art. XII Ziff. 6 BEG-Schlußgesetz tritt

der Wegfall des § 22 BEG erst am Tage der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes, also am 18. September 1965 in Kraft. Daraus und aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung (BT-Drucks. 4. Wahlperiode Nr. IV/3423 S. 6) folgt, daß sich die Rechtslage für die hier maßgebliche Zeit durch das BEG-Schlußgesetz nicht geändert hat.

§ 8 des 5. Rentenanpassungsgesetzes bestimmt, daß die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis Mai 1963 aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, unberücksichtigt bleiben, soweit die Höhe der Leistung nach dem BEG davon abhängt. Daraus folgt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, daß die Rentenerhöhung so angesehen werden muß, als ob sie erst im Juni 1963 erfolgt wäre. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht angenommen, daß das für das Ruhen der Rente nach § 17 Abs. 1 der 1.DV-BEG maßgebende Ereignis als im Juni 1963 eingetreten zu gelten hat. Für die Auffassung des beklagten Landes, die in § 17 Abs. 1 der 1. DV-BEG vorgesehene Frist sei durch die Einräumung der 5-Monatsfrist in § 8 des 5. Rentenanpassungsgesetzes ersetzt worden, so daß § 17 Abs. 1 der 1. DV-BEG überhaupt nicht anzuwenden sei, fehlt es an jeglichem Anhalt im Gesetz. Die Ansicht der Revision, das für das Ruhen der Rente maßgebende Ereignis liege im Januar 1963 und es sei durch § 8 des 5. Rentenanpassungsgesetzes nur die im § 17 Abs. 1 der 1. DV-BEG vorgesehene "Schonzeit" auf 5 Monate verlängert worden, steht im klaren Widerspruch zum Wortlaut des § 8 des 5. Rentenanpassungsgesetzes, nach dem die Erhöhung in den Monaten

Januar bis Mai 1961 unberücksichtigt bleiben soll. Durch diese Vorschrift wird keine Frist verlängert, sondern es wird die Fiktion begründet, die Rentenerhöhung sei erst nach Ablauf des Monats Mai 1962 erfolgt.

Auf diesen Gründen ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Graf